

Dietmar Jähnel • Sebastian Krempelmeier •
Sebastian Schmid (Hrsg)

Wissenschaft und Datenschutz

Sechste Jahrestagung

Räume und Identitäten

des Fachbereichs Öffentliches Recht

Sonderdruck 2024

ISBN 978-3-7097-0358-8

CLEMENS THIELE

Urheberrechtliche Fragen der Weitergabe und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in der Forschung

DOI: <https://doi.org/10.52018/INKB-00358-Boo6>

I. Einleitung

Die Aufgabenstellung, urheberrechtliche Fragen auf einem datenschutzrechtlichen Symposium für Forscher:innen den an der Forschung Beteiligten iwS näher zu bringen, gleicht einem Narren, der eine Tür aufmacht, die er nicht wieder zumachen kann. Dennoch sei dieses Experiment gewagt: Den juristischen Ausgangspunkt bildet – natürlich – das Datenschutzrecht. § 7 Abs 6 DSG enthält dazu Folgendes: »*Rechtliche Beschränkungen der Zulässigkeit der Benützung von personenbezogenen Daten aus anderen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen, bleiben unberührt.*« Dieser »Schnittpunkt« ist also bei genauerer Betrachtung ein unechter Berührungspunkt beider Materien.¹ Anders ausgedrückt: Zwei Säcke muss der Esel tragen.

II. Grundlegender Zusammenhang zwischen Datenschutzrecht und Urheberrecht

A. Datenschutzrecht

Es sind nicht die Daten, die geschützt werden sollen, sondern die Persönlichkeit. Den Menschen ist in der Informationsgesellschaft das Grundrecht auf Privatsphäre zu sichern.

¹ Insider sprechen von einer »indischen Klausel« unter Anspielung auf die Kaste der Unberührbaren; Studierende lässt die »Unberührtheitsformel« ratlos zurück, zumal der Gedanke der Einheit der Rechtsordnung damit gefährdet erscheint. Ein holistischer Ansatz der Jurisprudenz vermerkt gelassen »alles ist zu berücksichtigen«; Empfehlenswert *J. Wolff*, »Unbeschadet« – Zum praktischen Verständnis eines beliebten Wortes in deutschen und europäischen Normen und Verträgen, dJZ 2012, 31 mwN.

Der durch die DSGVO geregelte Datenschutz beruht auf Art 8 GRC iVm Art 16 AEUV. Die DSGVO verfolgt zwei Ziele:

- ▷ Den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und
- ▷ die Gewährleistung eines freien Verkehrs personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union.

Zum **Schutz der Privatsphäre** einer **natürlichen oder juristischen Person** gewährt das Datenschutzrecht vor allem ein Recht auf **Geheimhaltung personenbezogener Daten**, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.² Dieses Recht kann insbesondere mit Zustimmung des Betroffenen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen eingeschränkt werden. Daneben bleiben die weiteren Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung bestehen. Das **Grundrecht auf Datenschutz** gemäß § 1 DSG bedeutet demzufolge:

- ▷ Umfassender Geheimhaltungsanspruch;
- ▷ Verbotsprinzip (mit Ausnahmen);
- ▷ Unmittelbare Wirkung auch gegenüber Privaten.

Ausnahmen des Verbots der personenbezogenen Datenverarbeitung bei

- ▷ Zustimmung des Betroffenen;
- ▷ ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage (zB Behördenhandeln);
- ▷ Wahrung überwiegender Interessen Dritter bzw des Verantwortlichen;
- ▷ lebenswichtigen Interessen des Betroffenen;
- ▷ »allgemeiner« Verfügbarkeit der Daten.³

Das Datenschutzrecht ist daher von einem Regel-Ausnahme-Prinzip geprägt. Um keine Datenschutzverletzung zu begehen, muss sich der Verantwortliche vergewissern, eine der oben genannten Rechtfertigungen zu erfüllen.

Darüber hinaus gilt es gerade im Forschungsbereich den elektronischen Kommunikationsdatenschutz zu beachten, den die ePrivacy-

² Vgl Art 1 Abs 1 DS-Richtlinie.

³ Diese generelle Privilegierung für veröffentlichte Daten ist nach dem Urteil des EuGH 16. 12. 2008, C-73/07 (Sattakunna/Satamedia), *iusIT* 2009/13, 28 (*Jahnel*) = *RdW* 2009/170, 207 = *ARD* 5936/4/2009 = *EuGRZ* 2009, 23 = *MR-Int* 2009, 14 (*Wittmann*) = *ecolx* 2009, 547, für das österreichische Datenschutzrecht nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Richtlinie⁴ zunächst grundsätzlich regelt. Die ePrivacy-Richtlinie beruht demgegenüber ganz wesentlich auf Art 7 GRC,⁵ wonach jede Person das Recht auf Achtung ihrer Kommunikation hat.⁶ Damit geht der Schutz der ePrivacy-Richtlinie über denjenigen für personenbezogene Daten hinaus und beansprucht insgesamt einen weiteren Regelungsbereich.⁷

Aus grundrechtlicher Perspektive lässt sich daher festhalten, dass der Anwendungsbereich und das Schutzziel von DSGVO und ePrivacy-Richtlinie, die lediglich eine Vorläuferin der ePrivacy-Verordnung sein soll,⁸ unterschiedlich sind. Die ePrivacy-Richtlinie ist damit keineswegs überflüssig.

In der praktischen Anwendung kommt es allerdings nicht zu einem Grundrechtskonflikt, sondern zu einer »*Konkordanz zwischen den beiden Grundrechten*«, die es nach Art 95 DSGVO fallkonkret aufzulösen gilt.⁹ Art 7 und 8 GRC liegen keine entgegenstehenden Interessen zugrunde, sondern es handelt sich letztlich um zwei Seiten derselben Medaille, nämlich des Privatsphärenschutzes.

Festzuhalten ist jedoch, dass keine vollständige Deckungsgleichheit zwischen beiden Grundrechten besteht, was sich auf das in Art 95 DSGVO geregelte Verhältnis beider Regelungswerke, der DSGVO und der ePrivacy-Richtlinie, einschließlich ihrer mitgliedstaatlichen Ausführungsbestimmungen, auswirkt. Dies betrifft insbesondere die Rollenverteilung¹⁰ und die kommunikationsgeschützten Daten. Zu den letztgenannten zählen insbesondere die »*Inhalts- und Verkehrsdaten*«, sowie die in § 165 Abs 1 TKG 2021 genannten weiteren zwei (Standortdaten sowie Stammdaten), also insgesamt vier Datenkategorien. Die Zugangsdaten bilden dabei lediglich eine Unterkategorie der Verkehrs-

4 Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl L 2002/201, 37.

5 Vgl auch Art 8 EMRK.

6 EuGH 20.9.2022, C-793/19 (SpaceNet), ECLI:EU:C:2022:702 = JUS EuGH/853 = ZIIR 2020, 360; dazu Thiele, EuGH: Vorratsdatenspeicherung reloaded, jusIT 2020/84, 224, und EuGH 20.9.2022, C-339/20 (VD und SR), ECLI:EU:C:2022:703 = jusIT 2022/93, 232 (Thiele) = ZFR 2022/277 (Wolfbauer/Raschauer).

7 Zutreffend Klabunde/Selmayr in Ehmann/Selmayr, DSGVO² (2018) Art 95 Rz 4.

8 Klabunde/Selmayr in Ehmann/Selmayr, DSGVO² Art 95 Rz 22.

9 Kiparski/Sassenberg, DSGVO und TK-Datenschutz – Ein komplexes europarechtliches Geflecht, CR 2018, 324 (325).

10 Dazu Thiele, EuGH: Erweiterte Informationspflichten im elektronischen Kommunikationsdatenschutz, jusIT 2023/9, 21 mwH.

daten gemäß § 160 Abs 3 Z 7 TKG 2021.¹¹ Eine Unterscheidung in besonders kategorisierte Daten und einfach geschützte Daten, wie sie etwa von Art 9 DSGVO vorgenommen wird, besteht im elektronischen kommunikationsrechtlichen Datenschutz nicht.

B. Urheberrecht

Das Urheberrecht ist ein gesetzlich geschütztes Recht, das für die Entfaltung der schöpferischen Persönlichkeit und für das kulturelle Leben der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung ist. Es sichert die Existenz der geistig Schaffenden und reguliert die Vermittlung von Kulturgütern. Sein Schutz als Grund- und Menschenrecht knüpft an den Schutz des Eigentums und an den Schutz der Persönlichkeit an.¹² Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes ist nicht die körperliche Festlegung (das einzelne Werkstück, das Vervielfältigungsstück usw), sondern die dahinterstehende geistige Gestaltung.¹³

Es ist ein Anliegen des Urheberrechtsschutzes, den Urheber an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird.¹⁴ So darf eine freie Werknutzung nicht dazu führen, dass der wirtschaftliche Wert des Werks in einer ins Gewicht fallenden Weise ausgehöhlt wird.¹⁵

Urheberrechte im subjektiven Sinn (inklusive der Verwertungsrechte) fallen – als »geistiges Eigentum« – unter den weiten Eigentumsbegriff von Art 1 1. ZP EMRK.¹⁶

11 Vgl auch EuGH 1.10.2019, C-673/17 (Planet49), ECLI:EU:C:2019:801 = ZIIR 2019, 440 (Thiele) = jusIT 2019/90, 245 = SWK 2019, 1342 = MR-Int 2019, 124 (Treitl) = ZIIR-Slg 2019/77 = VbR 2019/146, 227 (Feiler/Tercero) = eclex 2019, 1004 = EuGRZ 2019, 486 = RdW 2020/118, 111; dazu Aichinger, Der lange Weg zur aktiv erteilten Einwilligung bei Cookies im Lichte der informationellen Selbstbestimmung, ZTR 2020, 41; dazu Dürager, Der EuGH zur Zulässigkeit des Setzens von Cookies – eine endlose Geschichte ..., jusIT 2019/89, 241; W. Schmitt, Cookies: Rechtskonforme Verwendung von Webanalyse-, Advertising- oder Trackingdiensten, VbR 2020/128, 208; Höller, Zur (Un-)Wirksamkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, VbR 2021/5, 14.

12 Schricker, Urheberrecht Kommentar² (1999) Einleitung Rz 8 ff; OGH 12.6.2001, 4 Ob 127/01g (Medienprofessor), MR 2001, 304 = SZ 74/108.

13 OGH 20.2.1973, 4 Ob 303/73 (Geschäftswerbekarten), ÖBl 1973, 111.

14 Schricker, UrhR², Einleitung Rz 15.

15 OGH 13.7.1982, 4 Ob 350/82 (Max Merkel), SZ 55/110 = ÖBl 1983, 25 = UFITA 96 (1983) 355 = GRURInt 1983, 311; OGH 12.6.2001, 4 Ob 127/01g (Medienprofessor), MR 2001, 304 = SZ 74/108.

16 Dittrich/Öhlinger, Verfassungsrechtlicher Schutz von geistigem Eigentum und In-

Die Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte iSd Urheberrechtsgesetzes¹⁷ und andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz¹⁸ sind (auch) vermögenswerte Privatrechte, die den Schutz des Art 5 StGG genießen.¹⁹ Diese verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung umfasst auch das Recht zum Abschluss privatrechtlicher Verträge.²⁰

Wird menschliches Schaffen auf seinen Schutz nach dem Urheberrecht hin überprüft, so sind von vornherein die (gemein)freien Werke sowie alle Werkbestandteile von der Prüfung auszuschließen, die per se nicht schutztauglich sind. Diese Bestandteile nehmen dann auch nicht am Schutzzumfang des Werkes teil und können von Dritten auch ohne die Zustimmung des Originalurhebers übernommen werden.²¹ Wie die Erläuternden Bemerkungen zum Urheberrechtsgesetz 1936²² bereits anführen, ist es nicht Aufgabe dieses Gesetzes, allen Ergebnissen schöpferischer, geistiger Tätigkeit den weitgehenden urheberrechtlichen Schutz zu gewähren.²³ **Nicht geschützt** sind – und zwar weltweit²⁴ – daher

- ▷ **Ideen, Motive, Stil, Methode:** Der Stil ist, ebenso wie die künstlerische Form als solche, die Manier oder die Technik, nicht schutztauglich.²⁵ Daher genießt zB nicht der »Hundertwasserstil« an sich Schutz, sondern der jeweilige Gegenstand, den dieser Stil prägt.²⁶

formationsfreiheit, UFITA 135 (1997), 46 ff mwN; OGH 9.6.2009, 4 Ob 227/08y (Schulfilm II), lex:itec 2009 H 4, 37 = ÖJZ EvBl-LS 2009/159, 970 = ZfRV 2009/30, 209 = ÖBl-LS 2009/259, 220 = ecolex 2009/384, 975 = MR 2009, 208 = ÖBl 2010/7, 31 = SZ 2009/76 = HS 40.162 = HS 40.163.

17 §§ 66 ff UrhG.

18 §§ 77 ff UrhG.

19 VfGH 5.12.1983, B 622/82 (AKM I), VfSlg 9.887.

20 VfGH 25.6.2014, B 705/2013 (VDFS I), JUS Vf/5118 = MR 2014, 355.

21 OGH 15.9.2005, 4 Ob 70/05f (Corbusier-Möbel), MR 2006, 24 (Walter) = MR 2006, 95 = ÖBl-LS 2006/54, 68; Thiele, Urheberrechtliche Herausforderungen der Fanfiction, jusIT 2008/3 (9).

22 Abgedruckt in *ProLibris* (Hg), UrhG Textausgabe⁵ (2021) 33.

23 OGH 24.11.1954, 3 Ob 753/54 (Limonadenkrug), EvBl 1955/107 = ÖBl 1955, 15 = SZ 27/301; OGH 20.2.1973, 4 Ob 303/73 (Geschäftswerbekarten), ÖBl 1973, 111; OGH 23.9.1975, 4 Ob 336/75 (Elektrogeräte-Katalog), ÖBl 1976, 141.

24 Vgl Art 9 Abs 2 TRIPS.

25 StRsp OGH 24.11.1954, 3 Ob 753/54 (Limonadenkrug), SZ 27/301; OGH 8.3.1994, 4 Ob 16/94 (Hallo Pizza), ecolex 1994, 551 = ÖBl 1995, 144.

26 OGH 19.11.2002, 4 Ob 229/02h (Hundertwasserhaus II), bbl 2003/54, 80 = RdW 2003/100f, 121 = MR 2003, 41 = ÖBl-LS 2003/34/35 = ÖBl 2003/37, 142 (Gamerith) = RdW 2003/267, 321.

Mit Stil ist hier nicht der persönliche Stil eines jeden Autors gemeint, sondern der allgemeine Stil, der durch den Vergleich mehrerer Werke einer bestimmten Epoche als Übereinstimmung von Elementen der Form festgestellt werden kann.

Einfälle bzw Grundgedanken, die den Anstoß zum Werkschaffen gegeben haben, müssen ebenso wie allgemeine Motive und die Methode als solche im Interesse der Allgemeinheit frei zugänglich bleiben und dürfen nicht durch das Urheberrecht monopolisiert werden, selbst wenn sie noch so originell oder unter noch so großem Aufwand bzw hohen Kosten entstanden sind.²⁷ Gegenstand des Urheberrechtsschutzes ist immer nur eine bestimmte Formung des Stoffes.²⁸

- ▷ **Tatsächliche Gegebenheiten und Ereignisse:** Urheberrechtlich nicht schutztauglich sind ferner sämtliche tatsächlichen Gegebenheiten und Ereignisse, dh alles, was – insbesondere durch die Natur oder die Geschichte – vorgegeben ist.²⁹ Hierzu zählen historische Personen und Geschehnisse,³⁰ Tagesereignisse und Nachrichten tatsächlichen Inhalts³¹ sowie Naturgesetze und Daten.³²
 - ▶ So sind beispielsweise auch Messergebnisse von der Natur vorgegeben und können daher niemals auf der schöpferischen Leistung eines Menschen beruhen. Sie können niemals erfunden, sondern lediglich entdeckt werden.³³ Die der Fachwelt in einer naturwissenschaftlichen Abhandlung vorgestellten, bisher unbekannten Messergebnisse sind selbst dann nicht schutztauglich, wenn sie für die beteiligten Verkehrskreise von noch so hoher Bedeutung

27 OGH 9.11.1999, 4 Ob 282/99w (Ranking), MR 1999, 346 = ÖBl-LS 2000/26.

28 OGH 14.5.1996, 4 Ob 2085/96p (Hier wohnt), ecolex 1996, 769 = MR 1996, 241 (*Walter*) = ÖBl 1996, 292 mwN.

29 Vgl OGH 12.2.1965, 4 Ob 303/65 (Silberbauer/Anne Frank), ÖBl 1965, 77 = SZ 38/26.

30 OGH 7.4.1992, 4 Ob 13/92 (Servus Du), ecolex 1992, 488 = MR 1992, 238 (*Walter*) = SZ 65/49 = ÖBl 1992, 75; 19.6.1928, 5 Os 255/28 (Rasputin), SSt 8/84.

31 Siehe dazu § 44 Abs 3 UrhG; OLG Wien 8.5.1958, 3 R 204/58 (Adabei), ÖBl 1958, 98.

32 OGH 12.8.1996, 4 Ob 2202/96v (Mutan-Beipackzettel), ecolex 1996, 931 = wbl 1996, 502 = ÖBl 1997, 34.

33 StRsp zu Landkarten OGH 14.9.1999, 4 Ob 245/99d (Linienetzplan), ÖBl-LS 2000/27 = MR 2000, 103 (*Walter*); grundlegend *Hubmann*, Der Rechtsschutz der Idee, UFITA 24 (1957) 1, 7f; vgl aber EuGH 29.10.2015, C-490/14 (Verlag Esterbauer), ECLI:EU:C:2015:735 = ZTR 2015, 272 = ZTR 2015, 279 = ecolex 2016/30, 67 (*Woller*) = ipCompetence 2015 H 14, 12 (*Dürager*) = jusIT 2016/24, 53 (*Staudegger*) = MR-Int 2016, 15 (*Walter*) = ZIIR 2016, 234 (*Thiele*).

und/oder erst nach zeit- und kostenintensiver Forschung zutage gekommen sind. Deshalb können die isolierten Messergebnisse – wie beispielsweise chemische Siedepunkte – von jedem Dritten frei benutzt und beispielsweise für den Aufbau von Faktendatenbanken genutzt werden.³⁴

- Ein Naturwissenschaftler kann zwar nicht für die Entdeckung einer von der Natur vorgegebenen Tatsache Urheberrechtsschutz in Anspruch nehmen. Ebenso wenig ist ein geisteswissenschaftliches Werk aufgrund der darin dargestellten historischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Daten und Fakten oder aufgrund der Darstellung fremder philosophischer Gedankengänge schutztauglich, da diese Inhalte dem Urheber – zwar nicht durch die Natur, sondern vielmehr durch die Geschichte – vorgegeben sind. Dem Urheberrechtsschutz zugänglich sind dagegen die aus den Tatsachen gezogenen Thesen, die auf den Fakten aufbauende historische Interpretation, das wirtschaftliche Zusammenhänge erläuternde neue Modell oder die soziologische Erklärung gesellschaftlicher Phänomene, soweit sie ihrem Autor nicht vorgegeben waren.³⁵
- **Kulturelles Geistesgut:** Auch Fabeln, Sagen, Märchen und Volkslieder, deren Urheber nie bekannt geworden sind, können ebenso wie alte Werke, die aus einer Zeit stammen, zu der es noch keinen Urheberrechtsschutz gab, von jedermann frei benutzt werden.³⁶ Hierbei ist jedoch auf die sich aus § 76b UrhG ergebenden Einschränkungen für die Erstausgabe nachgelassener Werke (*»editio princeps«*) hinzuweisen.³⁷

In diesem Zusammenhang ist freilich wiederum zu beachten, dass Gemeingut zwar an sich nicht schützbar ist, sich der Werkschutz jedoch aus der konkreten Art der Verwendung des Gemeinguts in

34 Weitere Beispiele bei *Plaß*, Der Aufbau und die Nutzung eines Online-Volltextsystems, WRP 2001, 195, 196 f; vgl auch *Rogge*, Elektronische Pressespiegel 134; *Hübenett*, Zur Zulässigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung von Datenbankausdrucken, GRUR 1992, 664 (665).

35 Vgl OGH 18.10.1994, 4 Ob 92/94 (Lebenserkenntnis), ecolex 1995, 113 = MR 1995, 140 (*Walter*) = ÖBl 1995, 182; 7.4.1992, 4 Ob 13/92 (Servus Du), ecolex 1992, 488 = MR 1992, 238 (*Walter*) = SZ 65/49 = ÖBl 1992, 75.

36 So bereits *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht³, 121; vgl OGH 10.12.1964, 4 Ob 343/64 (Mecki-Igel), SZ 37/179.

37 Also das Recht der ersten Veröffentlichung nachgelassener, bislang nicht publizierter Werke, vgl näher *Jonas* in *Thiele/Burgstaller*, UrhG⁴ (2022) § 76b Rz 4 ff.

einem Werk ergeben kann. So kann derjenige, der eine gemeinfreie Sage mit eigenen Worten nacherzählt, sehr wohl gegen die direkte Übernahme seiner Formulierungen durch Dritte vorgehen; er kann sich hingegen nicht dagegen wehren, dass Dritte die gleiche Sage in anderer Form nacherzählen.³⁸ Ist das Gemeingut bereits zu einer Werkschöpfung benützt worden, dann kommt es für weitere Benutzungen darauf an, ob bei diesen nur das Original, dh das nicht schutztaugliche Gemeingut oder eine bereits vorhandene Nachbildung benützt wird.³⁹

- ▷ **Frei gewordene Werke:** Gemeinfrei sind darüber hinaus auch diejenigen geistigen Schöpfungen, die zwar an sich Werke iS des § 1 Abs 1 UrhG bzw Werkteile nach Abs 2 leg cit darstellen und schutztauglich sind, deren gesetzliche Schutzfrist aber abgelaufen ist. So ist es gemäß § 60 UrhG jedermann unbenommen, an sich urheberrechtlich geschützte literarische Werke 70 Jahre nach dem Tod ihres Urhebers frei zu benutzen, also auch verkürzt darzustellen. Nach § 65 UrhG enden die Urheberpersönlichkeitsrechte ebenfalls mit dem Ablauf der Schutzfrist oder dem Tod des Urhebers, je nachdem welches Ereignis später eintritt.⁴⁰

C. Verbotsrechte – die negative Seite der Schutzrechte

Das Wesen jedes **Immaterialgüterrechts** besteht vor allem darin, dass sein Inhaber die durch staatliche Zwangsmittel gesicherte Möglichkeit hat, jeden anderen vom bestimmungsgemäßen Gebrauch des Immaterialgutes auszuschließen, ihm also vor allem diejenigen Formen der Nutzung zu verbieten, die erfahrungsgemäß Gewinn bringen.⁴¹ Demgemäß gewährt das Urheberrecht dem Inhaber – mit gewissen Ausnahmen – das ausschließliche Recht, sein Werk wirtschaftlich zu nutzen (Verwertungsrechte), sowie das Recht auf den Schutz seiner »geistigen Interessen« am Werk.⁴² Dem Inhaber des Urheberrechts kommt somit

38 *Loewenheim/Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts³ § 7 Rz 5; vgl auch OGH 19.6.1928, 5 Os 255/28 (Rasputin), SSt 8/84.

39 OGH 7.4.1992, 4 Ob 13/92 (Servus Du), ecolex 1992, 488 = MR 1992, 238 (Walter) = ÖBl 1992, 75 = SZ 65/49.

40 *Jonas in Thiele/Burgstaller*, UrhG⁴ (2022) § 65 Rz 3.

41 *Schönherr*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Grundriß Allgemeiner Teil (1982) Rz 308.

42 So bereits *Dittrich/Kucsko*, Urheberrecht² (1986) 15.

das Recht zu, jeden Dritten von der Ausübung dieses Urheberrechtes auszuschließen, sofern ihm nicht der Berechtigte (oder das Gesetz) die Ausübung gestattet hat.⁴³

Wie jedes »**Ausschließungsrecht**«⁴⁴ ist auch das Urheberrecht ein gegen jedermann wirksames, also absolutes Recht. Zwischen Kläger und Beklagtem muss kein Vertragsverhältnis bestehen. Es genügt ein rein deliktisches Verhältnis. Andererseits hat die Unions-Rsp⁴⁵ deutlich gemacht, dass der Unterlassungsanspruch auch bei Urhebervertragsverletzungen zu gewähren ist. Die Verletzung einer lizenzvertraglichen Klausel für ein Computerprogramm, die die gewerblichen Schutzrechte des Inhabers der Urheberrechte an diesem Programm betrifft, fällt unter den Begriff »gewerbliche Schutzrechte ... verletzen« iSv Art 1 Enforcement-Richtlinie. Demzufolge muss der Inhaber der Lizenzrechte an der Software die Möglichkeit haben, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien in Anspruch zu nehmen, und gegen seinen Vertragspartner wie auch gegen Verletzer *ex delicto* vorgehen zu können.⁴⁶

Das **Sanktionsinstrumentarium des Urheberrechtes** in seiner zivil- und strafrechtlichen Gestaltung ist äußerst wirksam. Es umfasst neben den als Privatanklagedelikten ausgestalteten Strafnormen des § 90 UrhG auch die zivilprozessualen Ansprüche der Unterlassung, Beseitigung/Löschung, Veröffentlichung, Schadenersatz, Auskunft und Rechnungslegung, die zT mit Maßnahmen des raschen Rechtsschutzes verbunden sind.⁴⁷ Das ist eine Folge der »besonderen Verletzlichkeit des geistigen Eigentums«, also der Tatsache, dass geistiges Eigentum nicht wie materielles Eigentum bewacht, eingesperrt und behütet werden kann, sondern, wenn es einmal der Öffentlichkeit übergeben wurde, jedem Zugriff preisgegeben ist. Besonders mit Mitteln der modernen Technik ist es leicht möglich, Computerprogramme zu kopieren, Musik im Radio aufzuzeichnen, Grafiken aus dem Internet herunterzuladen, Werbegrafiken zu fotokopieren und Ähnliches.⁴⁸

43 *Rintelen*, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (1958) 213; OGH 29.9.1987, 4 Ob 362/87 (Wochenpost), wbl 1987, 348 = MR 1988/1, 18 = SZ 60/187.

44 So der Wortlaut des § 81 UrhG.

45 EuGH 18.12.2019, C-666/18 (IT Development), ECLI:EU:C:2019:1099 = MR-Int 2020, 28 (*Walter*) = wbl 2020/24, 82 = ZIIR-Slg 2020/32 = ZIIR 2020, 215 (*Thiele*) = ecolex 2020/435, 1003 (*Koller/Pabst*) = ÖBl 2020/70, 236.

46 *Thiele* in *Thiele/Burgstaller*, UrhG⁴ § 81 Rz 20.

47 Sog »Einstweilige Verfügungen«.

48 *Thiele* in *Thiele/Burgstaller*, UrhG⁴ § 81 Rz 14.

D. Verfügungsrechte – die positive Seite der Schutzrechte

Das Urheberrecht ist im Wege von Rechtsgeschäften unter Lebenden nicht übertragbar.⁴⁹ Der Urheber ist aber berechtigt, anderen im Wege sogenannter Urheberrechtsverträge zu gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach §§ 14 bis 18a UrhG ihm vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Werknutzungs-bewilligungen gemäß § 24 Abs 1 Satz 1 und Werknutzungsrechten nach § 24 Abs 2 Satz 2 UrhG, wobei sich letztere durch das Moment der Ausschließlichkeit auszeichnen.⁵⁰

Der österreichische Gesetzgeber hat sich nicht damit begnügt, so wie dies der deutsche Gesetzgeber tat, dem Urheber in allgemeiner Form Verwertungsrechte zu gewähren⁵¹ oder wie der schweizerische Gesetzgeber, »zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird«,⁵² sondern hat **fünf Verwertungsrechte** in den §§ 15 bis 18a UrhG vorgegeben: Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Aufführung und im Rahmen der Modernisierung des Urheberrechts im Informationszeitalter die Zurverfügungstellung zum interaktiven Abruf.⁵³ Es handelt sich um ein geschlossenes System⁵⁴ in taxativer Aufzählung der einzelnen Verwertungsarten.⁵⁵ Die einzelnen dem Urheber von Abs 1 garantierten Verwertungsrechte bilden selbstständige, voneinander unabhängige Rechte.⁵⁶

49 § 23 UrhG.

50 Näher dazu gleich unten Pkt 3.; vgl auch VwGH 19.4.1995, 94/16/0193, VwSlg 6991 F/1995 0193 (Softwarenutzungsvertrag), ecolex 1995, 672 = AnwBl 1995/6076 = ÖStZB 1996, 23 = VwSlg 6991 F = AnwBl 1995, 921 = ARD 4678/6/95 = JUS F/925 = ÖStZ 1995, 405 = SWK 1995, R 129.

51 § 15 Abs 1 dUrhG: »sein Werk in körperlicher Form zu verwerten« oder »sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben« – § 15 Abs 2 dUrhG.

52 Art 1 Abs 1 SchwURG.

53 Thiele in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 14 Rz 38.

54 OGH 19.11.2009, 4 Ob 163/09p (Masterplan II/Autobahnstation), wbl 2010/58, 152 = EvBl-LS 2010/44 = bbl 2010/58, 75 = ecolex 2010/168, 472 (Schumacher) = ÖBl-LS 2010/84/85 (Bücheler) = MR 2010, 30 (Walter) = RPA 2010, 273 = RPA 2010, 64 (Götzl/Thiele) = ZVB 2010/48, 169 (Michl).

55 OGH 18.6.2013, 4 Ob 79/13s (Schwimmbäder), jusIT 2013/81, 172 (Thiele) = ecolex 2013/367, 897 (Hofmarcher) = MR 2013, 230 (Walter) = wbl 2013/198, 540 = ÖBl-LS 2013/84/85.

56 OGH 26.1.1999, 4 Ob 345/98h (Radio Melody III) = SZ 72/11 = MR 1999, 94 (Walter) = RdW 1999, 409 = ÖJZ-LSK 1999/123 = ÖJZ-LSK 1999/124 = EvBl 1999/108 = ÖBl 2000, 86; Thiele in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 14 Rz 39.

Die gesetzlichen **Beschränkungen der Verwertungsrechte** machen deutlich, dass das Urheberrechtsgesetz, obwohl es seinem Wesen nach ein Schutzgesetz für Urheber ist, auch gegenläufige Interessen berücksichtigen will, also in bestimmten Fällen einen freien Zugang zu Werken auf eine ansonsten dem Urheber vorbehaltene Art durchsetzt. Es werden also die Interessen des Urhebers ausbalanciert mit den Interessen der Allgemeinheit. Begründet werden diese freien Werknutzungen mit der »**Sozialbindung des Urheberrechts**«. Dabei ist allerdings Vorsicht geboten, da nach diesem Schlagwort eine weitgehende und wenig konkretisierte Zugangsmöglichkeit der Öffentlichkeit zu Werken nach Art des englisch-amerikanischen »fair use« oder »*fair dealing*« möglich ist. Tatsächlich aber sind die freien Werknutzungen auf wenige, taxativ aufgezählte Fälle beschränkt und in ihrem Tatbestand genau umschrieben.⁵⁷ Eine ausdehnende Auslegung dieser freien Werknutzungen ist unzulässig.⁵⁸

Das **Recht auf freie Werknutzung** und die Frage ihrer Vergütung sind zu trennen. Dem berechtigten öffentlichen Interesse, **insbesondere für Forschungs- oder Unterrichtszwecke** ungehinderten Zugang zu Kulturgütern aller Art zu haben, wird bereits mit der Einräumung des zustimmungsfreien Werknutzungsrechts⁵⁹ Rechnung getragen.

Daraus folgt aber nicht ohne weiteres die Pflicht des Urhebers, seine geistige Leistung der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.⁶⁰ Die Einräumung freier Werknutzung kann daher mit einer Vergütungspflicht verbunden sein. Der Gesetzgeber hat diese Vorgangsweise ua in mehreren Fällen gewählt, in denen die Nutzung von Werken ua für Forschungszwecke ausdrücklich erlaubt wurde.⁶¹

§ 42 Abs 2 UrhG privilegiert den eigenen, dh den nicht öffentlichen, Gebrauch zu Zwecken der nichtkommerziellen wissenschaftlichen⁶²

57 Thiele in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ Vor §§ 41 ff Rz 11.

58 OGH 28.11.1978, 4 Ob 390/78 (Betriebsmusik), SZ 51/167 = ÖBl 1979, 51 = GRUR Int 1979, 165.

59 Sog »gesetzliche Lizenzen« oder »Schrankenregelungen« der §§ 41 bis 59c UrhG.

60 Loewenheim, Perspektiven des Geistigen Eigentums und Wettbewerbsrechts in: FS Schricker (2005), 421; OGH 9.6.2009, 4 Ob 227/08y (Schulfilm II), lex:itec 2009 H 4, 37 = EvBl-LS 2009/159 = ZfRV 2009/30, 209 = ÖBl-LS 2009/259 = ecolex 2009/384, 975 = MR 2009, 208 = ÖBl 2010/7, 31 = SZ 2009/76 = HS 40.162 = HS 40.163.

61 §§ 40h Abs 2, 42 Abs 2, Abs 7, 42 f Abs 1 Z 1 UrhG.

62 ISv Art 5 Abs 3 lit a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheber-

Forschung. Unter Forschung ist nach hL⁶³ »eine methodische und auf Erkenntnisfindung ausgerichtete Tätigkeit« zu verstehen. Dies umfasst sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung⁶⁴ in sämtlichen Wissenschaftsdisziplinen.⁶⁵ Erfasst ist damit etwa der Forschungsgebrauch von Universitäten, Fachhochschulen und anderen (außeruniversitären) Forschungseinrichtungen,⁶⁶ ebenso wie jener der Forschenden selbst. Als Forscher kommen dabei etwa Angehörige des wissenschaftlichen Personals einer Forschungseinrichtung, sich in der Forschung betätigende Privatpersonen oder Studierende, die wissenschaftliche Arbeiten verfassen, in Betracht.⁶⁷

Die Forschungsschranke gem § 42 Abs 2 UrhG privilegiert die Forschung allerdings nur, »soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist«. Gewerbliche Forschung, die nicht ausschließlich der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung dient, sondern (auch) Grundlage oder Gegenstand einer auf Gewinnerzielung ausgerichteten Aktivität ist, ist daher nicht erfasst; diese kann jedoch unter den eigenen Gebrauch iSd § 42 Abs 1 UrhG fallen.⁶⁸ Maßgeblich ist der konkrete Forschungszweck im Einzelnen und nicht die Gewerblichkeit einer Institution im Allgemeinen.⁶⁹ Die Erhebung von Studiengebühren und Durchführung von Forschung im Rahmen von Drittmittelprojekten lässt den nichtkommerziellen Charakter universitären Forschens nicht zwingend entfallen. Ebenso kann ein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen ein Forschungsprojekt betreiben, welches nicht in ein Produkt zur Gewinnerzielung mündet, und insoweit unter § 42 Abs 2 UrhG fallen. Umgekehrt wäre es jedoch nicht von Abs 2 leg cit erfasst, wenn Forscher einer an sich nichtkommerziellen staatlichen Universität ein kommerzielles Gutachten verfassen.⁷⁰

berrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl L 2001/167, 10 (kurz: InfoSoc-RL).

63 Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42 Rz 21 unter Hw auf Dreier in Dreier/Schulze, UrhG⁷ § 60c Rz 1.

64 Ciresa in Ciresa, UrhG § 42 Rz 23.

65 Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42h Rz 10.

66 Ciresa in Ciresa, UrhG § 42 Rz 18.

67 Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42 Rz 21mHw auf Homar, Lernen im Urheberrecht, MR 2015, 344 (352); Lüft in Wandtke/Bullinger, UrhG⁵ § 60c Rz 11.

68 Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42 Rz 22.

69 Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42 Rz 23 mHw auf vgl ErWG 42 InfoSoc-RL; s auch Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42h Rz 11.

70 Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42 Rz 24.

Für **Datenbankwerke** privilegiert § 40h Abs 2 UrhG ebenfalls den **eigenen Gebrauch zu Forschungszwecken**.⁷¹ Dieser umfasst das Vielfältigen von Datenbanken zum nichtöffentlichen Gebrauch zu Zwecken der nichtkommerziellen wissenschaftlichen Forschung.⁷² Findet die Forschung hingegen (auch) zu gewerblichen Zwecken statt (zB Auftragsforschung), kommt eine freie Werknutzung nicht in Betracht. Eigener Gebrauch kann auch aus einem der in § 42 Abs 5 UrhG genannten Gründen ausgeschlossen sein.⁷³

Die Privilegierung des Text- und Datamining (TDM) iSv § 42h Abs 1 UrhG besteht zwar ebenfalls für Forschungszwecke; umfasst aber nicht eine »freie Lizenz« für Computerprogramme zu diesem Zweck. Das Mining von Computerprogrammen ist aber zu Forschungszwecken zulässig – zumindest nach einem Teil der Lehre.⁷⁴ Im Übrigen ist § 42h UrhG inhaltlich in § 40d UrhG (freie Werknutzung) mitenthalten bzw das Text- und Datamining dort für Forschungszwecke »hineinzulesen«.

III. Verhältnis von Urheberrecht und Datenschutz

A. Meinungsstand

Den **datenschutzrechtlichen Ausgangspunkt** bildet zunächst § 7 Abs 6 DSGVO. Nach einem Teil der Lehre⁷⁵ folgt daraus, »dass sich Fragen der Mehrfachanwendbarkeit nicht ohne Weiteres mit der Qualifikation von § 7 [DSG] als speziellere Norm lösen lassen«. Zuzugestehen ist dieser Binsenweisheit, dass sich die urheberrechtliche Seite des (Forschungs-)Datenschutzes nicht mit den Mitteln des Datenschutzrechts allein lösen lässt.

Ein anderer Teil der Lehre⁷⁶ bringt den Regelungsgehalt der Vorschrift besser auf den Punkt,⁷⁷ beschränkt sich im Übrigen auf eine bloß bruchstückhafte Erläuterung des Verhältnisses beider Rechtsbereiche zueinander. Die Vorschriften des UrhG und des DSGVO verfolgen unterschiedliche Zwecke und sehen demgemäß unterschiedliche Ansprüche

⁷¹ Feil in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 40h Rz 16.

⁷² Art 5 Abs 3 lit a InfoSoc-RL.

⁷³ Also etwa bei interaktivem Abruf oder bei rechtswidrig erlangter Quelle.

⁷⁴ Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42h Rz 36.

⁷⁵ Feiler/Forgó, EU-DSGVO und DSGVO² (2022) § 7 DSGVO Rz 6.

⁷⁶ Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz² (2022) § 7 DSGVO Rz 65.

⁷⁷ § 7 Abs 6 »ist sowohl iSd formalen als auch materiellen Verweises zu verstehen«.

vor. Für ein rechtskonforme Verarbeitung sind beide Regime einzuhalten bzw durch entsprechende Auflagen deren Einhaltung sicherzustellen.⁷⁸ Denn »die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Datenverarbeitung für Zwecke des § 7 bedeutet nicht automatisch deren vollumfängliche Rechtskonformität«.⁷⁹ So hat bereits die hL⁸⁰ zur Vorläuferbestimmung des § 46 Abs 4 DSG 2000 die Ansicht vertreten, dass die Benutzung von Daten zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung, die in das Urheberrecht eingreift, neben den besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen »auch die in diesem Bereich geltenden Vorschriften zu beachten« hat.

Die **urheberrechtliche Diskussion** steht (ebenfalls) noch am Anfang. Zu einem »Datenurheberrecht« is einer Überlappung beider Rechtsgebiete mit dogmatischer Konturierung der Schnittmenge fehlen – soweit ersichtlich – bislang grundlegende, wissenschaftliche Monografien. Ein Teil der Lehre⁸¹ verneint unter Bezugnahme auf die Rsp⁸² den Werkcharakter nach § 1 UrhG für (Roh-)Daten. Bloße »Auswertungs- oder Analyseergebnisse sind generell mangels einer besonderen schöpferischen Leistung« nicht schutztauglich nach dem UrhG. Im Übrigen wird zutreffend auf die Schutzmöglichkeiten nach dem Datenbankrecht⁸³ und dem Lauterkeitsrecht der §§ 1, 26a ff UWG verwiesen.⁸⁴

B. Urheberrechtliche Einordnung von Daten

(Personenbezogene) **Daten an sich** genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Selbst solche Daten, die durch eine bestimmte Methode erzeugt worden sind, etwa in einem angewandten objektiven Verfahren, »durch die Beobachtung der in vielen nach bestimmten Kriterien ausgewählten Medien erschienenen Werbeeinschaltungen die für die Erstellung der Rangliste der Werbeagenturen relevanten Daten zu gewinnen und daraus die Rangliste zu erstellen«. Ein urheberrechtlicher Schutz der dabei gewonnenen objektiven Ergebnisse besteht nicht.⁸⁵ Eine Studie, wie sie

78 Thiele/Wagner, DSG² § 7 DSG Rz 66.

79 Bresich/Dopplinger/Dörnhöfer/Kunnert/Riedl, DSG (2018) § 7 Rz 31.

80 Jahnel, Datenschutzrecht – Update (2016) 79.

81 Dürager, Sind Daten ein schutzfähiges Gut? ÖBl 2018/80, 260 (263).

82 OLG Hamburg 6.5.1999, 3 U 246/98 (Börsendaten), afp 2000, 179 = GRUR 2000, 319 = ZUM 1999, 849.

83 Dazu gleich unten Pkt IV.

84 Dürager, ÖBl 2018, 260 (264 ff) mwH.

85 OGH 9.11.1999, 4 Ob 282/99w (Ranking), MR 1999, 346 = ÖBl-LS 2000/26.

etwa von einer Werbeagentur ihrem Ranking in einer Studie zugrunde gelegte wird, könnte nur als wissenschaftliches Sprachwerk iSv § 2 UrhG schutztauglich sein. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, müsste es sich dabei um »eine sich durch individuelle Darstellung auszeichnende sprachliche Schöpfung auf wissenschaftlichem Gebiet handeln, deren äußere Form und/oder inhaltliche Gestaltung sich von vergleichbaren Werken deutlich abhebt«.⁸⁶

Der urheberrechtliche Schutz von (personenbezogenen) Daten bedarf also immer der Anknüpfung an einem Schutzgegenstand iSd UrhG, also an einem Werk oder einer besonders geschützten Leistung. So ist etwa Art 1 Abs 2 Datenbank-Richtlinie⁸⁷ dahin auszulegen, dass geographische Daten, die von einem Dritten aus einer topographischen Landkarte herausgelöst werden, um eine andere Landkarte herzustellen und zu vermarkten, nach ihrer Herauslösung als »unabhängige Elemente« einer »Datenbank« iSv Art 1 Abs 2 angesehen werden können.⁸⁸

Die Rsp hat bereits festgehalten, dass das Sachregister zu einer Gesetzesausgabe dann ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellen kann, wenn wichtige Stichwörter nach Durchdringung der Sachmaterie zusammengefasst wurden.⁸⁹ Ähnliches gilt für die Zusammenstellung einer Schlagwortsammlung zur Beschreibung der Produkte des Arbeitsschutzes eines Online-Shops.⁹⁰ Es kommt darauf an, dass sich die Schlagwortsammlung nicht in der routinemäßigen automatischen Erfassung und alphabetischen Reihung einzelner Wörter erschöpft, sondern dass – nach gedanklicher Durchdringung der verarbeiteten Sachmaterie – wichtige von unwichtigen Stichwörtern unterschieden und zusammenfassende, prägnante Stichwörter gefunden werden. Insofern liegt dann ein (Sprach-)Werk iSd §§ 1, 2 Z 1 UrhG vor.⁹¹

86 Vgl OGH 12.8.1996, 4 Ob 2202/96v (Mutan-Beipackzettel), ecolex 1996, 931 = wbl 1996, 502 = ÖBl 1997, 34.

87 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl L 1996/77, 20.

88 EuGH 29.10.2015, C-490/14 (Verlag Esterbauer), ECLI:EU:C:2015:735 = ZTR 2015, 272 = ZTR 2015, 279 = ecolex 2016/30, 67 (Woller) = ipCompetence 2015 H 14, 12 (Dürager) = jusIT 2016/24, 53 (Staudegger) = MR-Int 2016, 15 (Walter) = ZIIR 2016, 234 (Thiele).

89 OGH 7.4.1978, 4 Ob 317/78 (Sachregister), EvBl 1979/13 = ÖBl 1978, 107: ÖAMTC-Ausgabe der StVO.

90 OGH 12.7.2005, 4 Ob 58/05s (Schlagwortsammlung), wbl 2005/308, 593 = MR 2005, 383 = ÖBl-LS 2005/273.

91 OGH 12.7.2005, 4 Ob 58/05s (Schlagwortsammlung), wbl 2005/308, 593 = MR 2005, 383 = ÖBl-LS 2005/273: bejaht für eine in sieben Abteilungen (Handschuhe, Schuhe, Bekleidung, Kopfschutz, Chemie, Betriebsbedarf und englischsprachige

C. **Zwischenergebnis**

Möchte man die möglichen Schnittpunkte im Zusammenspiel zwischen Datenschutz- und Urheberrecht offenlegen, empfiehlt sich zunächst, eine Gegenüberstellung anhand der zentralen Determinanten des jeweiligen Schutzes vorzunehmen:

	Urheberrecht iwS	Datenschutzrecht
<i>Schutzgegenstand</i>	»Werk« oder »Leistung«	»personenbezogene Daten«
<i>Schutz-/Regelungs- zweck</i>	menschliches Schaffen auf künstlerischem Gebiet ⁹²	Privatsphäre/Privatheit
<i>Verfügungs- möglichkeit</i>	Erlaubnis und/oder Be- schränkungen	Einwilligung und/oder Rechtfertigungsgründe iwS
<i>Nutzung</i>	Verwertung (taxativ)	Verarbeitung (offen)

Abb 1: Gemeinsamkeiten und Unterschiede »auf einen Blick«

Bereits daraus ist erkennbar, dass der urheberrechtliche und der datenschutzrechtliche Schutz parallel laufen können, aber voneinander unabhängig zu beurteilen sind und einem jeweils eigenen Rechtsregime folgen. Eine holistische Beurteilung von Praxisfällen erfordert daher eine Prüfung der Forschungssachverhalte nach beiden Schutzordnungen.

**IV. Verhältnis zwischen Urheber- und Datenschutz
am Beispiel von Datenbanken**

A. **Begriffsbestimmung und Einordnung im UrhG**

Eine »Datenbank« iSd Urheberrechtsgesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich ist. Schutzgegenstand sind

Bezeichnungen) gegliederte Schlagwortsammlung samt Branchen-Übersicht der angesprochenen Zielgruppen eines Online-Shops.
92 Nicht auf technischem oder sportlichem Gebiet; Leistungsschutz ist vielfältiger, zB bloße Herausgabe oder Veranstalten, Herstellen eines Tonträgers oÄ.

nicht die einzelnen enthaltenen Elemente, sondern die Sammlung in ihrer Gesamtheit.

Das österreichische Urheberrechtsgesetz kennt zwei Typen von Datenbanken:

- ▷ Stellt die Datenbank eine persönliche geistige Schöpfung mit ausreichender Individualität dar, genießt sie Schutz als urheberrechtliches Werk, dh als Teil des Sammelwerks in Form des sog »Datenbankwerks« gemäß § 40f Abs 2 iVm § 6 UrhG.
- ▷ Für schlichte Datenbanken, die keine persönliche geistige Schöpfung sind oder denen es an Individualität ihrer Zusammenstellung mangelt, entsteht zwar kein Urheberrecht, zumindest aber ein Leistungsschutzrecht als »geschützte Datenbank« iSv § 40f Abs 1 UrhG iVm § 76c UrhG, wenn für ihre Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine wesentliche Investition erforderlich war.

Beide Schutzrechte benötigen keine Eintragung in ein Register und können nebeneinander bestehen. Insbesondere kann ein Datenbankwerk auch eine Datenbank im Sinne von § 40f Abs 1 UrhG sein. Schlichte Datenbanken genießen dagegen allenfalls Schutz *sui generis* nach den §§ 76c, 76d UrhG. Diese Zweispurigkeit des Schutzes ist durch die Umsetzung der Datenbank-Richtlinie⁹³ zwingend vorgegeben. In beiden Fällen erstreckt sich der Schutz nicht auf einzelne Daten,⁹⁴ sondern auf die Gesamtheit und die Anordnung an sich (zB Thesaurus, Index, Abfragesystem).⁹⁵

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Datenbanken besteht in der jeweiligen **Schutzdauer**. Das Urheberrecht an einem Datenbankwerk erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers gemäß § 60 UrhG. Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.⁹⁶

93 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl L 1996/77, 20.

94 OGH 30. 5. 2017, 4 Ob 84/17g (Containerterminal), ZIIR 2017, 326 = ZIIR-Slg 2017/59 = jusIT 2017/94, 231 (Sonntag) = RdW 2017/615, 829 = MR 2017, 329 (Walter) = ZIIR-Slg 2018/19 = ZTR 2017, 208.

95 Instruktiv *Sonntag*, Keine Bearbeitung des Datenbank-Programms durch einen Datenbank-Link, jusIT 2017/88, 214 mwN.

96 § 76d Ab 4 UrhG.

B. Gegenstand des Datenbank(werk)schutzes

Inhalt einer Datenbank können urheberrechtlich geschützte Werke jeder Art, aber auch urheberrechtlich nicht schutzfähige Daten oder allgemein sonstige Elemente sein. Da es für den Schutz als Datenbankwerk keinen Unterschied macht, ob die Sammlung aus schutzfähigen oder schutzunfähigen Werken besteht, wird die Abgrenzung zwischen Werken, Daten und anderen Elementen teilweise von der Unions-Rsp offengelassen.⁹⁷

- ▷ **Werke** sind alle in § 1 Abs 1 UrhG genannten Werke gleich welchen Typs, also zB Texte, Computerprogramme oder Fotografien.
- ▷ **Daten** iSd Datenbankrechts sind formalisierte, zur menschlichen oder maschinellen Kommunikation geeignete Darstellungen von Fakten, Konzepten oder Instruktionen. Vom Datenbegriff umfasst sind sowohl Einzeldaten als auch Datenblöcke.
- ▷ Der Begriff des **Elements** stellt den Oberbegriff für alle Arten von inhaltlichen Einheiten eines Sammelwerks dar. Da die einzelnen Einheiten eines Sammelwerks keinen Werkcharakter aufweisen müssen, sind zB auch Werke erfasst, deren Schutzdauer abgelaufen ist oder die keine ausreichende Schöpfungshöhe aufweisen.

Es muss sich um jeweils **unabhängige** Bestandteile bzw **Sammlungselemente** handeln. »Unabhängig« sind die Elemente, wenn sie sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen, literarischen, künstlerischen, musikalischen oder sonstigen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird.⁹⁸ Die Unabhängigkeit der einzelnen Elemente hat den Zweck sicherzustellen, dass einheitliche Werke nicht in ihre Bestandteile zerstückelt werden. Beispielsweise soll ein Text nicht in einzelne Buchstaben, ein Musikstück nicht in einzelne Noten zerteilt werden. Entscheidend ist, dass bei Herauslösung eines Daten-

97 Vgl EuGH 9.11.2004, C-444/02 (Fixtures-Fußballspielpläne II), ECLI:EU:C:2004:697 = MR 2004, 410 = MR-Int 2004, 48 = ZER 2006/370, 23; vgl dazu *Wiebe*, Database Protection in Europe in the Aftermath of William Hill and Fixtures, MR-Int 2004, 38, und *Leupold*, Was bedeuten die EuGH-Urteile »Fixtures Marketing« und »William Hill« für den Datenbankschutz? MR-Int 2004, 45.

98 EuGH 9.11.2004, C-444/02 (Fixtures Marketing), ECLI:EU:C:2004:697; BGH 21.4.2005, I ZR 1/02 (Marktstudien), GRUR 2005, 940 = K&R 2005, 515 = ZUM 2005, 888; BGH 21.7.2005, I ZR 290/02 (HIT-BILANZ), BGHZ 164, 37 = GRUR 2005, 857 = MMR 2005, 754 = K&R 2006, 38 = ZUM 2005, 731.

bankelements ein hinreichender Informationswert bleibt, der als unabhängiges Element einer Datenbank angesehen werden kann.⁹⁹ Eine Mindestanzahl von Elementen ist nicht vorgeschrieben, solange der Charakter als Sammlung erkennbar bleibt.

Zweite Voraussetzung für den Schutz als Datenbankwerk ebenso wie als schlichte Datenbank ist, dass die einzelnen Elemente der Datenbank systematisch oder methodisch angeordnet sein müssen. Eine **systematische oder methodische Anordnung** setzt voraus, dass die Datenbankelemente logisch und strukturiert angeordnet sind, was sie einzeln innerhalb der Datenbank auffindbar macht.

Keine systematische oder methodische Anordnung stellen hingegen bloße Datenhäufungen dar, die auf reinem Zufall basieren, wie zB der nach zeitlicher Hereinnahme abgedruckte Stellenmarkt innerhalb einer Tageszeitung.

Geschützt sein können sowohl nicht-elektronische Datenbanken als auch elektronische Datenbanken wie Online-Datenbanken oder Datenbanken auf CD-ROM.¹⁰⁰ Bei elektronischen Datenbanken muss sich die Datenbank auf einem festen Speichermedium wie einem Server oder einem anderen Datenträger befinden.¹⁰¹

Die letzte gemeinsame Voraussetzung für den Schutz als Datenbankwerk bzw schlichte Datenbank ist, dass die Datenbankelemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf eine andere Art und Weise zugänglich sein müssen. Das bedeutet, dass man auf die einzelnen Elemente zugreifen können muss. Mit diesem Erfordernis soll verhindert werden, dass Schutzvoraussetzungen anderer Werkarten über den Schutz als Datenbank umgangen werden. Gäbe es die Voraussetzung der einzelnen Zugänglichkeit nicht, wäre beispielsweise ein Buch wegen der Anordnung einzelner Wörter als Datenbank schutzfähig. Damit würden die Voraussetzungen von Sprachwerken¹⁰² umgangen, unter die Bücher und Texte eigentlich fallen.

99 EuGH 29.10.2015, C-490/14 (Verlag Esterbauer), ZTR 2015, 272 = ZTR 2015, 279 = ecolex 2016/30, 67 (Woller) = jusIT 2016/24, 53 (Staudegger) = MR-Int 2016, 15 (Walter) = ZIIR 2016, 234 (Thiele), dazu Dürager, Kartographische Werke – verkannte Kunst oder eine lose Sammlung von Geodaten? ipCompetence 2015 H 14, 12.

100 Feiel in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 40 f Rz 34.

101 Vgl EuGH 9.11.2004, C-444/02 (Fixtures Marketing), ECLI:EU:C:2004:697; BGH 1.12.2010, I ZR 196/08 (Zweite Zahnarztmeinung II), GRUR 2011, 724 = MMR 2011, 676 = K&R 2011, 485.

102 § 2 Z 1 UrhG.

Den **Schutzgegenstand einer (schlichten) Datenbank** bildet gerade nicht die Struktur, sondern der Arbeitsaufwand der Zusammentragung vor Übernahme eines wesentlichen Teils der Inhalte, maW die **wesentliche Investition für die Datenbank**.¹⁰³ Der Begriff einer mit der Beschaffung des Inhalts einer Datenbank verbundenen Investition iSd Art 7 Datenbank-Richtlinie erfasst die Ermittlung vorhandener Elemente und deren Zusammenstellung in dieser Datenbank.¹⁰⁴ Zu beachten ist daher die Reichweite dieser geschützten Investition, maW welche Nutzungen bzw Entnahmen aus Datenbank(werk)en bereits eine lizenzpflichtige Verwertung auslösen. Dazu hat die jüngere Rsp¹⁰⁵ bereits – eher strenge – Vorgaben gemacht:

Eine »Entnahme« und eine »Weiterverwendung« des Inhalts einer Datenbank iSd Art 7 Abs 1 und 2 Datenbank-Richtlinie liegen dann vor, wenn eine spezialisierte Internet-Suchmaschine (hier: spezialisiert auf den Stellenmarkt) die Gesamtheit oder wesentliche Teile von im Internet frei zugänglichen Datenbanken kopiert und indexiert und es dann ihren Nutzern ermöglicht, auf ihrer eigenen Website Recherchen in diesen Datenbanken nach bestimmten Kriterien durchzuführen. Dem Hersteller einer Datenbank kommt aus dem Sui-generis-Recht dann ein Unterlassungsanspruch zu, wenn die (widerrechtliche) Entnahme und/oder Weiterverwendung seine Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung dieses Inhalts beeinträchtigen, indem sie eine Gefahr für die Möglichkeiten darstellen, die Investition durch den normalen Betrieb der fraglichen Datenbank zu amortisieren. Die dazu notwendige Interessenabwägung hat das nationale Gericht fallkonkret vorzunehmen.

103 OGH 27.11.2001, 4 Ob 252/01i (<www.baukompass.at/Gelbe Seiten>), RdW 2002/283, 281 = ecolex 2002/173, 441 (*Schanda*) = ÖBl 2002/15, 101 (*Woller/Schnider*) = ÖBl-LS 2002/73/74 = MR 2002, 101 (*Walter*); EuGH 9.11.2004, C-203/02 (The British Horseracing Board ua) Rz 31, MR-Int 2004, 51 = ÖBl-LS 2005/57 = ÖBl 2005/32, 136 (*Kucsko*) = MR 2005, 436 = ZER 2006/368, 23.

104 EuGH 9.11.2004, C-203/02 (The British Horseracing Board ua), ECLI:EU:C:2004:695: *Pferdewetten; Feiel in Thiele/Burgstaller*, UrhG⁴ § 40 f Rz 31.

105 EuGH 3.6.2021, C-762/19 (CV-Online Latvia), *iusIT* 2021/56, 148 (*Thiele*) = MR-Int 2021, 143 (*Walter*) = wbl 2021/132, 454 = ecolex 2021/684, 1032 (*Woller*) = RdW 2021/444, 555.

C. Lizenzerwerb bei Forschungsdatenbanken

Um fremde, dh andere Datenbanken zu nutzen, bedarf es einer Rechteinräumung durch den Urheber oder eines befugten Rechteinhabers,¹⁰⁶ dh der zuständige Inhaber der Rechte an der Datenbank kann die Verwertung erlauben (*»licet«*):¹⁰⁷

- ▷ vertragliche Lizenz (*»Licensing«*): privatrechtlicher Vertrag;
- ▷ keine Zwangslizenzen im oder für den Forschungsbereich.

Es stellt sich daher in der Praxis die Frage, ob und gegebenenfalls für welche Nutzungen und in welcher Höhe die urheberrechtliche Seite von Forschungsverarbeitungen abgegolten werden muss.

Aus der zweispurigen Umsetzung der Datenbank-Richtlinie¹⁰⁸ ins österreichische Recht resultiert ein »doppelter Lizenzgegenstand«; nämlich einerseits für das (mitunter bestehende) Urheberrecht für Datenbankwerke nach den §§ 40f bis 40h UrhG und andererseits das jedenfalls zu beachtende Leistungsschutzrecht¹⁰⁹ für den Hersteller (nichtsöpferischer) Datenbanken gem §§ 76c und 76d UrhG. Beide Rechte können kumulativ bestehen.

Datenbanken sind dann als Datenbankwerke zu beurteilen, wenn die eingesetzten individuellen Gestaltungsmittel eine Unterscheidbarkeit bewirken. Auch wenn es für den Werkcharakter einer Datenbank keines besonderen Maßes an Originalität bzw Individualität bedarf, ist eine generelle Aussage darüber, ob einer bestimmten Datenbank ein Werkcharakter zukommt, nicht möglich. Aus diesem Grund ist in jedem Einzelfall eine Beurteilung zu den konkreten Gestaltungsmitteln vorzunehmen und danach über die Werkqualität zu entscheiden. Bei dieser Beurteilung handelt es sich zwar um eine Rechtsfrage, der aber die konkrete Ausgestaltung der Datenbank zugrunde zu legen ist. Dazu ist

106 Als Datenbankhersteller, ie derjenige, der die wesentliche Investition getätigt hat, kommen anders als beim »klassischen« Werksöpfer iSv § 10 UrhG auch juristische Personen wie Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, Ltd, LLC) in Betracht (*Feiel in Thiele/Burgstaller*, UrhG⁴ § 76d Rz 7).

107 Der Begriff der Lizenz ist dem österreichischen Urheberrechtsgesetz, BGBl 111/1936 idgF (mehrfach novelliert, zuletzt durch die UrhR Nov 2021, BGBl I 244/2021); vgl *Thiele*, Verträge des gewerblichen Rechtsschutzes² (2023) 8f mwN.

108 Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl L 1996/77, 20.

109 In der Urheberrechtsdogmatik auch als »verwandtes Schutzrecht« oder »benachbartes Recht« bezeichnet.

in der Rechtspraxis anerkannt, dass die konkrete Ausgestaltung eines menschlichen Erzeugnisses, aus der sich erst sein Werkcharakter (hier: Datenbankwerk) ergibt, eine Tatfrage ist, die – nach der allgemeinen Beweislastverteilung¹¹⁰ – derjenige zu behaupten und zu beweisen hat, der für ein bestimmtes Erzeugnis urheberrechtlichen Schutz in Anspruch nimmt¹¹¹ bzw allgemein derjenige, der die Werkqualität behauptet. Wird die Werkqualität als anspruchsvernichtender Einwand – mangels Datenbankwerkqualität fallen keine Lizenzgebühren an – erhoben, so trifft die Behauptungs- und Beweislast den dies behauptenden Nutzer.

Der Schutz einer Datenbank, aber auch eines Datenbankwerks erstreckt sich nicht auf einzelne Daten, sondern auf Gesamtheit und Anordnung wie zB Thesaurus, Index oder Abfragesystem. Beim Lizenzwerb ist daher darauf zu achten, für welchen konkreten Zweck die Datenbanknutzung dienen soll und ob damit auch (künftig) das Auslangen zu finden ist, ohne (teuer) nachlizenzieren zu müssen.

So haben sich die Gerichte in insgesamt drei viel beachteten Entscheidungen¹¹² mit einem Rechtsstreit zwischen der Republik Österreich und einem Unternehmen auseinandergesetzt, das die Firmenbuchdatenbank der Republik nutzte, ohne über die dafür vorgesehenen Verrechnungsstellen Gebühren zu zahlen.¹¹³ Die Gerichte verneinten die Anwendbarkeit einer Urheberrechtsschranke bzw die Ausnahme vom Werkcharakter für amtliche Informationen iSv § 7 UrhG und sprachen aus, dass ein angemessenes Entgelt iSv § 86 UrhG für eine nicht gerechtfertigte Nutzung von Schutzrechten zu bezahlen ist.

Diese Judikaturlinie lässt daher insbesondere erwarten, dass allfällige nach dem FOG abgebotene Nutzungsgebühren *per se* keine Gewähr

110 OGH 20.6.2006, 4 Ob 19/06g (Storyboard/Möbelixman), MR 2006, 264 (Walter) = ÖBL-LS 2006/150/151 = ecolex 2007/20, 47 (Schumacher).

111 OGH 17.12.1991, 4 Ob 3/92 (Game Boy), MR 1992, 67 (Walter) = ÖBL 1992, 71.

112 OGH 9.4.2002, 4 Ob 17/02g (EDV-Firmenbuch I), RdW 2002/541, 597 = ecolex 2002/261, 675 (Schanda) = MR 2002, 298 (Walter) = ÖBL-LS 2002/143/148/149 (Barbist) = ÖBL 2003/14, 46 = SZ 2002/43; OGH 12.6.2007, 4 Ob 11/07g (EDV Firmenbuch III), ecolex 2007/332, 783 (Schumacher) = Zak 2007/597, 342 = ÖBL 2007/65, 291 (Dittrich) = RdW 2008/109, 147 = MR 2007, 384 = MR 2008, 15 (Burgstaller) = jusIT 2008/43, 94 (Mader) = SZ 2007/95; OGH 20.1.2014, 4 Ob 133/13g (EDV-Firmenbuch V), ÖBL 2014/32, 140 (Woller/Hofmarcher) = RdW 2014/377, 341 = MR 2014, 153 (Walter) = jusIT 2015/37, 97 (Mader).

113 Weiterführend Thiede/Schacherreiter, Aus eins mach zwei! Zum Bereicherungsanspruch im Urheberrecht bei Verletzung des Sui-generis-Schutzes von Datenbanken – zugleich eine Anmerkung zu den Entscheidungen OGH 4 Ob 17/02g, 4 Ob 11/07g und 4 Ob 133/13g, JBl 2015, 287 mwN.

dafür bieten, zugleich auch sämtliche urheberrechtlichen Verwertungen abgegolten zu haben. Hier gewinnt die konkrete vertragliche Ausgestaltung zentrale Bedeutung, wie anhand nachgenannter Praxisfälle deutlich werden soll.

V. Praxisfälle der Überlappung von Datenschutz und Urheberrecht

A. »Unklarer« Umfang der vertraglichen Lizenz – Containerterminal

Im Anlassfall¹¹⁴ wurde zur Organisation des Betriebs der später geklagten Terminalbetreiberin für die Erfassung von Ort und Zustand der Container, Ein-/Auslagerung und Tracking ua die Software des späteren Klägers eingesetzt. Dieser hatte das Betriebssystem speziell für diesen Hafen aus einem ebenfalls von ihm entwickelten Programm zur Steuerung eines benachbarten Containerterminals adaptiert und vom Kläger auf einem Server der Rechtsvorgängerin der Beklagten installiert. Da die Installation (zumindest teilweise) den Quellcode enthielt, wurde sie vom Kläger mit einem Passwort geschützt, sodass der Betreiber das Programm zwar nutzen (ausführen), aber den Quellcode weder lesen noch verändern konnte. Nach einem Eigentümerwechsel des gesamten Hafens durch Kauf, inkl der klagsgegenständlichen Software, entschloss sich die Beklagte als neue Eigentümerin, die Software teilweise zu ersetzen und beauftragte eine völlige Neuprogrammierung (in einer anderen Computersprache und einer anderen Softwareumgebung). Gleichmaßen wurde die Bediensoftware der zugehörigen (Echtzeit-)Datenbanken erneuert. Die ursprüngliche Software verwendete zur Datenspeicherung die Datenbanksoftware Oracle 9i, das neue Programm hingegen Oracle 11g. Es handelt sich um dieselbe (Datenbank-)Software in verschiedenen Versionen.¹¹⁵ Da beide Programme zunächst parallel betrieben wurden (die Umstellung wurde schrittweise und nach Aufgabenbereichen getrennt im Echtbetrieb des Terminals vorgenommen), war es

¹¹⁴ OGH 30. 5. 2017, 4 Ob 84/17g (Containerterminal), *iusIT* 2017/94, 231 = *RdW* 2017/615, 829 = *MR* 2017, 329 (Walter) = *ZTR* 2017, 208 = *ZIIR* 2017, 326 = *ZIIR-Slg* 2017/59 = *ZIIR-Slg* 2018/19.

¹¹⁵ Vergleichbar etwa mit der Verwendung von Windows® 7 und Windows® 12 auf PCs.

erforderlich, Teile der Daten für beide Programme abzugleichen. Dies wurde über einen sog »Datenbank-Link« realisiert. Dabei liest das neue Programm Daten über die neue Datenbank direkt aus der alten Datenbank aus, verwendet sowie speichert sie in der neuen Datenbank und schreibt aktualisierte Daten in die alte Datenbank zurück. Dies erfolgte im konkreten Fall unter Umgehung der Software des Klägers durch direkten Zugriff auf die alte Datenbank. Bei der alten Datenbank waren 11 von ca 200 Tabellen betroffen, welche mit 11 von 101 Tabellen der neuen Datenbank praktisch ident waren. Die restlichen Tabellen waren unterschiedlich. Laut einem Sachverständigengutachten wurden weder die Benutzeroberfläche, der Quellcode noch der Datenbankaufbau der ursprünglichen Software verändert. Ebenso wurden Benutzeroberfläche und Funktion der beiden Programme als komplett unterschiedlich bewertet, mit Ausnahme solcher Ähnlichkeiten, die sich aus dem Zweck des Programms ergeben. Die neue Software war allein funktionsfähig und baute nicht auf der alten auf. Die Gerichte hatten aufgrund der Unterlassungs- und Zahlungsklage zu prüfen, ob die Softwareurheberrechte des Klägers bzw seine Rechte an der damit verbundenen Datenbank verletzt worden waren.

Die Klage wurde in allen drei Instanzen abgewiesen. Der vom klagenden Lizenzgeber als »Bearbeitung« beanstandete Datenlink hat weder in das Programm des Klägers noch in die Struktur oder den Aufbau der vom Kläger angesprochenen Datenbank eingegriffen; diese blieb vielmehr unverändert, es erfolgte lediglich ein automatisierter und damit rein mechanischer und nicht aus eigener schöpferischer Gestaltungskraft entwickelter »*Abgleich eines geringen Teils*« der in der Datenbank gespeicherten Daten, deren Generierung der Datenbankherstellung aber vorgeschaltet ist.

Die angesprochene Datenbank wird somit zur Speisung einer weiteren Datenbank der Beklagten genutzt, wozu die Beklagte aber nach ergänzender Vertragsauslegung der Gerichte anhand von § 40h Abs 3 UrhG¹¹⁶ jedenfalls berechtigt war. Zweifelnd ist anzumerken, dass »mit § 40h Abs 3 UrhG [...] ein Export des Dateninhalts aus der Datenbank

116 Die Bestimmung lautet: »*Die zur Benutzung eines Datenbankwerks oder eines Teiles desselben berechtigte Person darf die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt des Datenbankwerks oder des Teiles derselben oder für deren bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind. Auf dieses Recht kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung nicht aus.*«

gerechtfertigt werden [kann], zB um diesen einmalig/endlich in eine andere oder neuere Datenbanksoftware zu übertragen, aber keine laufende ›Online-Duplizierung‹ der Datenbank über einen längeren Zeitraum durch einen Datenbank-Link«. ¹¹⁷

Resümierend ist festzuhalten, dass der Lizenznehmer – mangels gegenteiliger Vereinbarung – letztlich gestützt auf seine vertragliche Position erfolgreich geblieben ist, wenngleich er um seinen Betrieb »zitiern« musste.

B. Zur Reichweite von urheberrechtlichen Nutzungsbedingungen – YouTube-Lizenzen

In dem bislang – soweit ersichtlich – einzigen Fall haben sich die österreichischen Gerichte mit der rechtmäßigen Nutzung von YouTube-Inhalten auseinandergesetzt. Dabei hat sich ein von Urheber und Plattformanbieter verschiedener Dritter auf die Rechtseinräumungen nach den YouTube-AGB berufen.

Die spätere Klägerin, eine natürliche Person (*C.L.*), hatte ein Video über einen Polizeieinsatz hergestellt und auf das Videoportal von »YouTube« hochgeladen. Sie hatte dabei für ihren »*user generated content*« die (damals) gültigen Nutzungsbedingungen der Plattform akzeptiert. Die spätere Beklagte war Medieninhaberin einer Tageszeitung und veröffentlichte (online wie offline) einen Artikel über den Polizeieinsatz. Dieser war mit vier Standbildern illustriert, die sie dem hochgeladenen Video entnommen hatte. Weder die Klägerin noch die YouTube LLC hatten dieser Nutzung (ausdrücklich) zugestimmt. Dennoch berief sich die Medieninhaberin auf die Nutzungsbedingungen des Plattformbetreibers zu ihren Gunsten. Im Kern versuchte sie also eine lückenlose (Lizenz-)Rechtekette nachzuweisen, ¹¹⁸ da ein gutgläubiger Erwerb an Urheberrechten bzw Verwertungsrechten ausgeschlossen ist. ¹¹⁹

Die Klägerin beantragte, der Beklagten mit einstweiliger Verfügung die Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung von Stand-

117 Zutreffend *Sonntag*, Keine Bearbeitung des Datenbank-Programms durch einen Datenbank-Link, *jusIT* 2017/88, 214 (217).

118 Die datenschutzrechtliche Seite spielte keine Rolle, zumal das »Medienprivileg« des § 48 DSGVO 2000 insoweit das beklagte Medienunternehmen weitgehend abschirmte (vgl *Jahnel*, Datenschutzrecht Update [2016] 89 ff).

119 Dazu instruktiv *Handig*, Guter Glaube – schlechte Chancen. Der gutgläubige Erwerb im Urheberrecht, *wbl* 2010, 209 mwH.

bildern des Videos zu verbieten. Alle drei Instanzen gaben dem Sicherungsbegehren Folge, dh erließen die Unterlassungsanordnung nach § 81 UrhG. Die Begründung bestand im Wesentlichen darin, dass die Nutzungsbedingungen von YouTube zwar vorsehen, dass ein Nutzer, der Inhalte hochlädt, allen anderen Nutzern die Verwertung dieser Inhalte erlaubt. Nach dem Wortlaut der als Lizenzbedingungen auszulegenden AGB reicht diese Erlaubnis (wörtlich) allerdings nur, »soweit dies durch die Funktionalität der Dienste und im Rahmen dieser Bestimmungen gestattet wird«. Daraus folgte, dass Dritte die Inhalte grundsätzlich nur durch Streaming nutzen dürfen; jede andere – kommerzielle oder nicht-kommerzielle – Verwertung zB als Standbilder oder bloß ausschnittsweise müsste gesondert von YouTube oder vom hochladenden Nutzer unmittelbar gestattet werden.¹²⁰

VI. Zusammenfassung

Der Zusammenhang zwischen Datenschutz- und Urheberrecht ist komplex und erschließt sich nur vor dem jeweiligen Anknüpfungspunkt des konkreten Sachverhalts, um zu prüfen, ob ein Werk oder sonstiger geschützter Leistungsgegenstand durch die (personenbezogenen) Daten erfüllt ist.

Abgesehen davon können die in Datenbanken als unabhängige Elemente enthaltenen (personenbezogenen) Daten als Teil eines Datenbankwerkes oder einer schlichten Datenbank geschützt werden. Zur wissenschaftlichen Verwertung dieser Forschungsdaten bedarf es idR einer klaren vertraglichen Lizenzierung vom Rechteinhaber der Datenbanken (auch) zu Forschungszwecken.

120 Anzumerken ist, dass die mit 1.1.2022 in Kraft getretene Bestimmung des § 18c UrhG eine einheitliche Erfassung der Nutzer großer Online-Plattformen und der Plattformbetreiber selbst vorsieht. Dies führt zu einer stärkeren Beteiligung der Urheber für ihre hochgeladenen Inhalte (vgl. Thiele in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 18c Rz 5).